

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Euskirchen (Bereich Netto-Markt, Kölner Straße)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m § 13 BauGB

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
1. PLEdoc GmbH; Schreiben vom 29.03.2019	
<p>Versorgungsanlagen der von der PLEdoc verwalteten Eigentümer bzw. Betreiber werden nicht berührt. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf einer erneuten Abstimmung.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</i></p>
2. Erftverband, Schreiben vom 05.04.2019	
<p>Sofern der Abschlagskanal aus RÜB 554, Am Ringofen von der Maßnahme betroffen ist, ist im weiteren Verfahren eine Detailabstimmung mit unserer Planungsabteilung erforderlich.</p> <p>Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken gegen die v. g. Bebauungsplanänderung.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Gegenüber der heutigen Situation wird sich der Versiegelungsgrad im Änderungsbereich durch die Erweiterung nicht erhöhen, da diese Flächen bereits versiegelt sind.</p>
3. unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 11.04.2019	
<p>Keine Einwände. Eigene Arbeiten und Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
4. e-regio GmbH & Co. KG, Schreiben vom 12.04.2019	
<p><u>Stellungnahme e-regio:</u> Keine Bedenken solange der Bestand der Versorgungsleitungen gewährleistet bleibt. Innerhalb des Plangebietes sind Leitungen der e-regio zur Erdgasversorgung bereits vorhanden.</p> <p><u>Stellungnahme Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swistal:</u> Keine Bedenken solange der Bestand der Versorgungsleitungen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des Plangebietes sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasserversorgung bereits vorhanden. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasserversorgung vorhanden. Das vorgesehene Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 085, 3. Änderung (Bereich Netto-Markt, Kölner Straße) befindet sich außerhalb eines Einzugsgebietes / Wasserschutzgebietes einer Trinkwassergewinnungsanlage des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der e-regio/WES gegen den Bebauungsplan Nr. 085, 3. Änderung (Bereich Netto-Markt, Kölner Straße) keine Bedenken.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Für die Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als Grundschutz insgesamt 1.600 l/min (96 m³/h) Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Diese Zusage gilt nur bei einem störungsfreien Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltags und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.</p> <p><u>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:</u> Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Im vorliegenden Verfahren werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>
5. Kreis Euskirchen, Schreiben vom 23.04.2019	
<p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Für das Plangebiet liegen in dem gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen zwei nachrichtliche Eintragungen vor. Es handelt sich zum einen um den unter der Kataster-Nr. 5306/148 registrierten Altstandort „Tankstelle Kölner Straße III“. Die Registrierung resultiert aus dem bis 1980 erfolgten Betrieb einer Tankstelle. Im Vorfeld des erforderlichen Abrisses der Betriebsgebäude des ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen ehemaligen Autohauses für die Bebauung mit dem jetzt bestehenden Netto-Markt wurde der gesamte Standort 2003 einer Gefährdungsabschätzung unterzogen. Auf dieser Grundlage wurde dann 2004 die</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die Begründung wird entsprechend der Ausführungen ergänzt. Die Untere Bodenschutzbehörde wird darüber hinaus im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Die Bauaufsicht wird entsprechend informiert.</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Abrissmaßnahme mit der Sanierung nutzungsbedingter lokaler Bodenbelastungen unter gutachterlicher Begleitung durchgeführt. Nachfolgend erfolgte dann die Verfüllung der ehemaligen Kellerbereiche auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04.06.2004 mit RCL-Material. Diese Maßnahme ist in der zweiten nachrichtlichen Eintragung unter der Kataster-Nr. 5306/248 registriert.</p> <p>Da aus bodenschutzrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand außer der rein nachrichtlichen Eintragung kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird, bestehen gegen das Planvorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Untere Bodenschutzbehörde im Zuge der Baumaßnahmen für die geplante Erweiterung des Netto-Marktes im Hinblick auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung anfallender Abfälle bei Eingriffen in Bereiche, in denen RCL-Material eingebaut wurde, beim Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: Eine Ergänzung der Parkplatzbegrünung durch weitere Bäume wäre wünschenswert.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>6. IHK Aachen, Schreiben vom 24.04.2019</p>	
<p>Gegen die Erweiterung des bestehenden Netto-Marktes auf 1.000 m² Verkaufsfläche bestehen keine Bedenken, da das Vorhaben die Voraussetzung der atypischen Fallgestaltung gemäß Einzelhandelserlass NRW erfüllt und nicht mehr als 35% der vorhandenen Kaufkraft im fußläufigen Einzugsbereich um den Standort auf sich binden wird.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>